



Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

**Ministerium für
Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie NRW**

40190 Düsseldorf

Dienstgebäude:

Westfälische Str. 75, 57462 Olpe

[Redacted]

Ihr Zeichen:

07.06.2023

Ihr Schreiben vom:

**Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW
Beteiligung der öffentlichen Stellen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beteiligung meiner Fachdienste gebe ich zum o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Wasserrecht

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Naturschutzrecht

Nach den Erläuterungen zu Ziel 2.6 (Seite 6 der Synopse) fallen ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführte Wiederaufforstungsmaßnahmen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung „erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen“. Diese „Setzung“ findet keinen forst- oder naturschutzgesetzlichen Anknüpfungspunkt. Nach den geltenden Vorschriften zur Forsteinrichtung fallen Laubholz-Naturverjüngungen oder -aufforstungen bereits ab dem Kulturalter unter den Begriff des Laubholzbestandes. Darüber hinaus weist die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV, 2021) jungen Laubholzkulturen einen deutlich höheren Biotopwert zu, als jungen oder mittelalten Nadelholzbeständen. Weiterhin weisen viele durch Sukzession von Kyrill-Flächen entstandene junge Laubholzbestände inzwischen ein erhebliches Maß an Biodiversität auf (s. ÖFS-Flächen des LANUV) und beherbergen streng geschützte Arten (Haselmaus, Wildkatze). Die planerische Öffnung dieser Flächen wird insoweit regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte auslösen. Obwohl die naturschutzfachlich nachteiligen Auswirkungen der planerischen Öffnung der Sukzessionsflächen zumindest bei den Kyrillflächen, auf der Hand liegen, werden sie im Umweltbericht nicht thematisiert.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, zumindest die im Gefolge von Kyrill entstandenen Laubholzflächen aus der o. g. Öffnungsklausel herauszunehmen.



Bodenschutzrecht

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Immissionsrecht

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]